

R cap. = Statuta Murb. cap.		R cap. = Statuta Murb. cap.	
1	1	16	12
2	2	17	13
3	3	18	14
4	4	19	15
5	5	20	<16>
6	6	21	<17>
7	7	22	18
8	21	23	19
9	22	24	20
10	25	25	9
11	24	(26)	—
12	15	27	—
13	8	28	—
14	10	29	26
15	11	<30>	27

nicht nackt vor den Augen der anderen geißelt werden dürfe ¹⁰⁾, mag wohl in dem fragmentarischen Text in R ¹¹⁾ ausgefallen sein. Die „Statuta Murbacensia“ führen als cap. 16 und 17 zwei weitere canones auf, deren Inhalt sie jedoch nicht mitteilen, weil es in dem Empfänger-kloster der Statuten immer so gehalten wurde ¹²⁾. Auf Grund des Zeugnisses von R aber läßt sich ihr Inhalt jetzt ohne weiteres erschließen: Es handelt sich um den abendlichen Trunk vor der Komplet und den Ritus des Schuldbekennnisses vor dem Oberen ¹³⁾. Damit verbleiben nur noch zwei canones, die R bietet, von denen aber die „Statuten von Murbach“ nichts berichten: Die Mönche sollen zur Bereitung der Speisen Fett (R cap. 27) und eine *emina vini*, im Ersatzfalle die doppelte Menge Bier erhalten (R cap. 28). Beide Bestimmungen sind jedoch Gegenstand der monastischen Beschlüsse von 816 gewesen ¹⁴⁾.

¹⁰⁾ Albers 3, 90.

¹¹⁾ R bricht fol. 26^r unvermittelt ab, das letzte Kapitel (XXIX) ist dabei schon durch Rasur getilgt, so daß nur mit Mühe noch wenige Buchstaben zu lesen sind.

¹²⁾ Albers 3, 80.

¹³⁾ R cap. 20 und 21, fol. 25^v = Kapitular von 816 cap. 11 und 12; vgl. vorerst die Textfassung bei Albers 3, 118 cap. 8 und 9.

¹⁴⁾ Kapitular von 816 cap. 20; vgl. vorerst die Textfassung in MG. Capit. 1, 345 cap. 22, auch bei Albers 3, 143 unter Nr. 22.